

## Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat  
Am: 11.07.2019

---

### Betreff:

Information über den Stand des Gaskonzessionierungsverfahrens und Entscheidung über den Verfahrensbrief, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung, sowie die Festlegung von Mindestanforderungen und Eignungsnachweisen

### Anlage(n):

Mitzeichnung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entscheidung über die Auswahl des künftigen Partners für einen Vertrag über die Wegenutzung zur Verlegung und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes im Gebiet der Großen Kreisstadt Kornwestheim („Konzessionsvertrag“) sind die aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Kriterien mit der jeweils angegebenen Gewichtung zu Grunde zu legen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Auswahlverfahren unter Beachtung der Verfahrensregeln, die in dem in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage befindlichen Verfahrensbrief genannt sind, durchzuführen. Dem Gemeinderat bleiben die Wertungen der Angebote und die Auswahlentscheidungen vorbehalten.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	11.07.2019	

### Beteiligung Personalrat

#### Beteiligung extern

Beratung durch die PwC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft:  
Herr Rechtsanwalt Dr. Laurenz Keller-Herder, LL.M.  
Herr Rechtsanwalt Eric H. Glattfeld

## **Haushaltsrechtliche Deckung**

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## Sachdarstellung und Begründung:

Der bestehende Vertrag über die Wegenutzung zur Verlegung und den Betrieb des Gasverteilernetzes („Konzessionsvertrag“) im Gebiet der Großen Kreisstadt Kornwestheim endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Daher ist die Stadt Kornwestheim dazu verpflichtet, einen neuen Konzessionsvertrag im Wege eines diskriminierungsfreien, transparenten und wettbewerblichen Verfahrens („Konzessionierungsverfahren“) abzuschließen. Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 2. Januar 2018 wurden potentielle Bewerber aufgefordert, ihr Interesse am Konzessionsvertragsabschluss bis zum 6. April 2018 zu bekunden.

Da mehrere Bewerber ihr Interesse an der Konzession fristgerecht bekundet haben, ist die Stadt Kornwestheim nunmehr verpflichtet, gewichtete Auswahlkriterien festzulegen, anhand derer sie ihre Auswahlentscheidung treffen wird. Zu diesem Zweck fand am 4 Juli 2019 eine nichtöffentliche Vorberatung des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Stadt Kornwestheim statt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Verfahrensbrief an die Interessenten zu versenden, in denen die Stadt Kornwestheim allen Interessenten den Kriterienkatalog zur Verfügung stellt, den sie bei ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen wird. Der Kriterienkatalog enthält die Gewichtung, mit der die Auswahlkriterien in die Auswahlentscheidung der Stadt Kornwestheim einfließen werden sowie Informationen zum weiteren Ablauf des Konzessionierungsverfahrens. Zusammen mit den bereits im Rahmen der Interessenbekundung übermittelten Netzdaten liegen den Bewerbern damit alle Informationen vor, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für ein Angebot erforderlich sind.

Die Auswahlkriterien müssen sich an § 1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) und § 46 Abs. 4 EnWG orientieren und einen Netzbezug aufweisen. Gemäß § 1 EnWG dienen die Konzessionierungsverfahren einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, dass keine Leistung gefordert oder vereinbart wird, die gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung („KAV“) verstößt.

Die einzelnen Auswahlkriterien sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu gewichten und die gewichteten Auswahlkriterien müssen den Bewerbern bereits vor Angebotserstellung mitgeteilt werden (Urteile vom 17.12.2013, KZR 65/12 und KZR 66/12 sowie vom 03.06.2014, EnVR 10/13 und vom 14.04.2015, EnZR 11/14).

Am 14. Mai 2019 führte PwC Legal als verfahrensleitende Stelle mit den Gremienmitgliedern einen Workshop zur Neuvergabe der Gaskonzession durch. Die Workshopteilnehmer regten an, innerhalb des Ziels der "*Umweltverträglichkeit*" im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG noch darüber zu entscheiden, ob das Unterkriterium "*Einbindung von Biogasanlagen*" mit acht (oder weniger) Punkten gewichtet werden soll. Des Weiteren sollte gegebenenfalls das Unterkriterium "*Einbindung von Erdgastankstellen*" in den Themenblock aufgenommen und separat bepunktet werden. In diesem Fall wäre beispielsweise eine Gewichtung mit jeweils vier Punkten denkbar.

Im Hinblick auf das Ziel der "*Preisgünstigkeit*" im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG und das Unterkriterium der "*Netznutzungsentgeltprognose*" ist zu beratschlagen, ob dieses Kriterium (derzeit neun Punkte) insgesamt höher gewichtet werden soll, da es aus Sicht des Landgerichts Stuttgart sowie des Oberlandesgerichts Stuttgart eine erhebliche Relevanz für die "*Verbraucherfreundlichkeit*" im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG hat.

Über die bereits übersandten wirtschaftlichen und technischen Netzdaten hinaus, hat PwC Legal beim Altkonzessionär weitere Angaben zu den im ausgeschriebenen Gaskonzessionsgebiet vorhandenen Kundengruppen (Anzahl, Abnahmemenge/ -verhalten) und den einzelnen Druckstufen auf denen diese angeschlossen sind, angefordert. Die Daten wurden am 7. Juni 2019 übermittelt. Auf dieser Grundlage wurde die Bepunktung der aufgeführten Kundengruppen (Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden) innerhalb des Unterkriteriums „*Netznutzungsentgeltprognose*“ nochmals geprüft. Soweit die „*Netznutzungsentgeltprognose*“ nicht höher gewertet werden soll, kann die Bepunktung (derzeit: vier, drei und zwei Punkte) beibehalten werden. Sollte eine höhere Gewichtung angestrebt werden, wären die Punkte anteilig – im gleichen Verhältnis – auf die Kundengruppen neu zu verteilen.

Um insgesamt eine rechtsfehlerfreie Entscheidung der Stadt Kornwestheim zu ermöglichen, gilt es nun sämtliche Wertungskriterien sorgfältig und mit Bezug zu den Verteilernetzen und den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG bzw. § 46 Abs. 4 EnWG auszuwählen und über die vom Verwaltungs- und Finanzausschuss für die Auswahl des zukünftigen Partners empfohlenen Kriterien und Gewichtungen Beschluss zu fassen.

Diese Vorlage enthält die vom Verwaltungs- und Finanzausschuss empfohlenen Auswahlkriterien sowie den Entwurf eines entsprechenden Verfahrensbriefs.